

## **Bundesprogramm**

### **Demokratie leben!**

**Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**

**Bundesweite Förderung**

**lokaler**

**„Partnerschaften für Demokratie“**

**Leitlinie Förderbereich A**

# Inhalt

|                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms .....              | 3  |
| 1.1 Zielsetzung des Programms .....                                         | 3  |
| 1.2 Ausgangssituation .....                                                 | 4  |
| 2. Förderbereich .....                                                      | 5  |
| 2.1 Allgemeine Grundsätze .....                                             | 5  |
| 2.2 Federführendes Amt.....                                                 | 7  |
| 2.3 Koordinierungs- und Fachstelle .....                                    | 8  |
| 2.4 Begleitausschuss.....                                                   | 9  |
| 2.5 Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching .....     | 9  |
| 2.6 Jugendforum .....                                                       | 10 |
| 3. Zielgruppen.....                                                         | 11 |
| 4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung .....                      | 11 |
| 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze .....                                       | 11 |
| 4.2 Zuwendungsempfänger .....                                               | 12 |
| 4.3 Fördervoraussetzungen.....                                              | 13 |
| 4.4 Förderungsart.....                                                      | 14 |
| 4.5 Finanzierungsarten.....                                                 | 14 |
| 4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung .....                              | 14 |
| 4.7 Formblätter / Internet .....                                            | 15 |
| 4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien ..... | 15 |
| 4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel.....                                | 15 |
| 5. Verfahren .....                                                          | 15 |
| 5.1 Interessenbekundungsverfahren .....                                     | 15 |
| 5.2 Auswahlverfahren.....                                                   | 16 |
| 5.3 Antragsverfahren .....                                                  | 16 |
| 5.4 Bewilligungsverfahren .....                                             | 16 |
| 5.5 Verwendungsnachweis.....                                                | 17 |
| 6. Qualitätssicherung .....                                                 | 17 |
| 6.1 Regiestelle.....                                                        | 17 |
| 6.2 Qualitätssicherung, Monitoring, Evaluation und Transfer .....           | 18 |
| 7. Inkrafttreten.....                                                       | 18 |

# 1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

## 1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
  - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
  - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“. Für Maßnahmen zu den Förderbereichen B bis E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

## 1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat im Rahmen der Bundesprogramme **„Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“** (2007-2010) und **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN** (2011-2014) die Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit von Lokalen Aktionsplänen (LAP) gefördert. Die Entwicklung dieser integrierten lokalen Strategien hat sich in den Jahren von 2007 bis 2014 als ein Erfolg versprechender Ansatz zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Förderung von Prozessen zur Demokratieentwicklung vor Ort sowie der nachhaltigen Entwicklung lokaler/regionaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus erwiesen.

Aufbauend auf bewährten Elementen soll die erfolgreiche Arbeit der Lokalen Aktionspläne der früheren Bundesprogramme nunmehr in Form von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ konzeptionell fortgesetzt und weiterentwickelt sowie auf weitere Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse übertragen werden.

In den lokalen und regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ gilt es insbesondere die bereits in den Vorgängerprogrammen formulierten Zielstellungen – Knüpfung und Mobilisierung von lokalen/regionalen Netzwerken, Entwicklung von Fachlichkeit und Stärkung von Kompetenzen sowie Gewinnung öffentlicher Unterstützung – weiter und nachhaltig auszubauen. Als Herausforderung wird hier einerseits der gezielte Know-How-Transfer in kommunale Verwaltungsstrukturen gesehen, um den kommunalen Umgang mit lokalen Problemlagen weiterzuentwickeln und zu einer selbstbewussten Auseinandersetzung zu ermutigen sowie andererseits der weitere Ausbau der Breitenwirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort und der damit verbundenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

In der wissenschaftlichen Auswertung der Arbeit der bisherigen Lokalen Aktionspläne wird darauf hingewiesen, dass diese integrierten lokalen Strategien erhebliche Potenziale in der präventiven Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und verwandten Problemlagen besitzen. Zugleich wird festgestellt, dass noch stärker als bisher eine systematische, kontinuierliche und anlassunabhängige Strategieplanung und Verstetigung des präventiven Vorgehens für die nachhaltige Anlage der Arbeit im lokalen und regionalen Kontext wesentlich ist.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. „Abschlussbericht des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN: Abschnitt V. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation“, BMFSFJ, Juni 2014, veröffentlicht unter [www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de](http://www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de)

## 2. Förderbereich

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiter entwickelt.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist ein geeignetes Instrument, um die besonderen, situations- und kontextabhängigen Problemlagen und Bedarfe in der Auseinandersetzung mit Demokratie-, Rechtsstaats- und (gruppenbezogener) Menschenfeindlichkeit im Gemeinwesen zu erkennen, themenspezifische Aktivitäten zu entwickeln sowie demokratische und integrative Entwicklungsprozesse anzustoßen. Sie tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt vor Ort bei bzw. regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und notwendigen Anpassung der partizipativ erarbeiteten Strategien mit.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ hat als nachhaltig zu entwickelndes Bündnis den Auftrag, lokal/regional für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Gewalt und die unterschiedlichen Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie - bei entsprechendem Bedarf – gegen andere Formen demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene beizutragen.

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer „Partnerschaft für Demokratie“ richtet sich nach den lokalen und regionalen Erfordernissen. Schwerpunkte für strategische Ziele können daher sein:

#### Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
- gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen;
- Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und Homo- und Transfeindlichkeit;
- Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld unter verstärktem Einbezug u. a. von Migrantenselbstorganisationen und muslimischen Gemeinden;
- Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms, insbesondere zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Zuwanderin-

nen und Zuwanderern.

- Entwicklung von Konzepten „Sicherheit und Prävention“.

#### Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit ausschließlich im Themenfeld;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürgerbeteiligung;
- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
- Förderung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft;
- Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity-Orientierung).

#### Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen

- Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
- Verbesserung der soziokulturellen Integration.

Die Akteurinnen und Akteure analysieren und widmen sich – im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Programms – lokalen und regionalen Konflikten und Problemen und erarbeiten partizipativ Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. Einbezogen werden sollen alle relevanten staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene (Verwaltung, Politik, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände, Initiativen, Polizei, Migrantenorganisationen, Jugendgruppen, Schulen, Wirtschaft, etc.). Diese bringen ihre jeweils spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten in die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ ein.

Die „Partnerschaft für Demokratie“ ist partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Der strukturelle Kern dieses lokalen bzw. regionalen Bündnisses wird durch ein federführendes Amt (s.u. 2.2), eine Koordinierungs- und Fachstelle (s.u. 2.3), einen Begleitausschuss (s.u. 2.4) und ein Jugendforum (s.u. 2.6) gebildet. Es wird ein Aktions- und Initiativfonds sowie ein Jugendfonds für Einzelmaßnahmen eingerichtet. Diese Fonds sollen auch Kleinstinitiativen und Träger, die in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen aktiv sind, ermöglichen, sich für die Ziele des Bundesprogramms und der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ einzusetzen. Weiterhin wird die Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit sowie ein Coaching (s.u. 2.5) gefördert.

Ein Konzept für eine „Partnerschaft für Demokratie“ muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung bisheriger Analysen vorhandener Problemlagen sowie Aussagen zu Entwicklungen im Themenfeld;
- Darstellung konkreter Schritte zur partizipativen Erarbeitung und Umsetzung einer lokalen, integrierten Handlungsstrategie, entsprechender Teilkonzepte und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsprozesse;
- Beschreibung der im Themenfeld bereits vorhandenen Netzwerke und zivilgesellschaftlichen Initiativen sowie weiterer möglicher Partner und Ressourcen;
- Darstellung wichtiger bisheriger Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die lokale bzw. regionale Demokratieentwicklung.

- lung und deren fachliche Einschätzung;
- Aussagen zur Einbindung der „Partnerschaft für Demokratie“ in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte und Bündnisse;
- Beschreibung der Zielgruppen;
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur (internen) Kommunikation zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren;
- Nennung zivilgesellschaftlicher Partnerinnen und Partner, die in die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einbezogen werden sollen;
- Benennung einer Koordinierungs- und Fachstelle und Aussagen zu Konzept, Entwicklung und Einbindung in die Steuerungsebene der „Partnerschaft für Demokratie“;
- Benennung eines kommunalen Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin im federführenden Amt und Aussagen zu seiner Koordinierungsfunktion in Bezug auf die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ und innerhalb der kommunalen Verwaltung;
- Aussagen zur Besetzung und zur Arbeitsweise des Begleitausschusses;
- Aussagen zu Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion;
- Aussagen zum Controlling der Entwicklung und Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ sowie zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

Die Kommune als Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis, kommunaler Zusammenschluss) trägt die Verantwortung für die lokale bzw. regionale „Partnerschaft für Demokratie“. Sie bestimmt ein federführendes Amt und einen konkreten Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin sowie eine Koordinierungs- und Fachstelle. Sie richtet einen Begleitausschuss und ggf. ein Jugendforum ein.

## 2.2 Federführendes Amt

Das federführende Amt in der kommunalen Verwaltung ist Antragssteller und Zuwendungsempfänger der Förderung aus dem Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. Es ist zentraler Ansprechpartner vor Ort einerseits für das Bundesministerium bzw. die Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) und andererseits Anlaufstelle und Partner für die einzurichtende Koordinierungs- und Fachstelle. Das federführende Amt ist insbesondere pflichtgemäß zuständig für:

- die rechtsverbindliche Antragstellung für die „Partnerschaft für Demokratie“ auf Zuwendung von Bundesmitteln aus dem Programm;
- die rechtliche und inhaltliche Verantwortung der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“, einschließlich der Organisation, Berufung bzw. Bereitstellung einer Koordinierungs- und Fachstelle und des Begleitausschusses;
- für die ordnungsgemäße Mittelverwendung;
- für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte (u. a. Auszahlung der Mittel für die Fonds und der daraus finanzierten Einzelmaßnahmen), einschließlich der rechtsverbindlichen Mittelanforderung bei der Regiestelle und der Bereitstellung von Informationen über die jeweiligen Einzelmaßnahmen (Formblatt-Vorgabe der Regiestelle);
- für die administrativ-technische Beratung von Trägern von Projekten und Einzelmaßnahmen;

- die Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis) und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel – entsprechend der Regelungen nach Nr. 7.2 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk).

## 2.3 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird – i. d. R. verwaltungsextern – eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem freien Träger) eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung, bspw. im federführenden Amt, angesiedelt werden, wenn dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind (die Förderung von kommunalen Personal- und Sachausgaben aus Bundesmitteln des Programms ist ausgeschlossen).

Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle sind:

- Erstansprechpartner bei Problemlagen entsprechend des Förderbereichs;
- Steuerung der Erstellung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“, in Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteurinnen und Akteuren;
- Koordination sowie inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und Begleitung von Einzelmaßnahmen, auch in Hinblick auf eine stärkere Einbindung in die lokale Gesamtstrategie, ggf. einschließlich der Begleitung der Akteurinnen und Akteure und ihrer Aktivitäten im Jugendforum sowie der Wahrnehmung von Aufgaben bzgl. der Mittelverwendung und -abrechnung im Aktions- und Initiativfonds sowie im Jugendfonds (s.u. 2.6);
- Koordination der Arbeit des Begleitausschusses;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogramms und der „Partnerschaft für Demokratie“ vor Ort;
- Unterstützung der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten auf Landesebene (insb. Demokratiezentren);
- Förderung der Vernetzungen zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, insbesondere Anregung und Unterstützung des Know-How-Transfers zum Umgang mit Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (s. Abschnitt 2) in Verwaltungsstrukturen;
- Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die demokratische Entwicklung des Gemeinwesens, für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie für Teilhabe und kulturelle Vielfalt engagieren;
- Förderung fachlicher Qualifizierung von Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“ und Vermittlung entsprechender Angebote;
- Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune im Themengebiet;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms;
- Sicherstellung der Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse;
- Teilnahme an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms.

## 2.4 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen bzw. regionalen Begleitausschusses, der neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.

Der Begleitausschuss

- unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr. Es wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## 2.5 Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching

Lokale und regionale zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Themenfeld, Einrichtungen, Bündnisse und weitere Zusammenschlüsse werden in geeigneter Weise an der Entwicklung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“ aktiv beteiligt, bringen ihre Angebote und Ressourcen in die Arbeit ein und können darüber hinaus selbst als Träger von Einzelmaßnahmen fungieren.

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das federführende Amt laden mindestens einmal im Jahr alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, entsprechende Einrichtungen und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung zu einer **Demokratiekonferenz** ein, um partizipativ den Stand, die Ziele und die Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ zu reflektieren und zu bestimmen. Die strategisch abgestimmte Bildung von Arbeitskreisen und Fachgruppen zur Prozessentwicklung ist ausdrücklich gewünscht; der Aufbau von Doppelstrukturen durch die Schaffung zusätzlicher Gremien/Netzwerke für die Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ soll dabei aber vermieden werden.

Innerhalb der ersten vier Monate nach Einrichtung einer Koordinierungs- und Fachstelle soll eine Auftaktkonferenz stattfinden, in deren Nachgang die Teilnehmenden in ggf. gebildeten bzw. vorhandenen Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen oder Fachgruppen partizipativ ein Konzept für die strategische Ausgestaltung der „Partnerschaft für Demokratie“ entwickeln. Dieses Konzept wird regelmäßig, mindestens jährlich fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Konzepts und ggf. erfolgende Veränderungen bzw. Ergänzungen sollen durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen (wie z.B. Kreistag, Stadtrat) legitimiert werden.

Durch geeignete Maßnahmen soll die Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden.

Da ein wesentliches Element der „Partnerschaften für Demokratie“ die Partizipation junger Menschen über das Instrument eines Jugendforums sein soll (s.u. 2.6), ist eine fachliche Anleitung und Begleitung im konkreten lokalen/regionalen Kontext förderlich und zweckmäßig. Hierfür notwendige Kosten (bspw. anteilige Personalkosten) können in einem geringen und angemessenen Umfang finanziert werden. Darüber hinaus können auch notwendige Verwaltungskosten, die sich auf die zweckentsprechende Verwendung und ordnungsgemäße Abrechnung bzw. Verwendungsnachweisführung der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds sowie dem Jugendfonds beziehen, in Ansatz gebracht werden – jedoch nur für den Fall, dass nicht der Koordinierungs- und Fachstelle die o. g. Aufgaben übertragen wurden (s.o. 2.3).

Alle „Partnerschaften für Demokratie“ haben auch die Möglichkeit, auf der Basis eines festgestellten Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie auftretender Problemstellungen, **Coaching-Leistungen** (Fach- und Prozessberatung) in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieses Coachings ist, die kommunalen Träger und lokalen Akteurinnen und Akteure in Bezug auf die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung ihrer „Partnerschaft für Demokratie“, in der Aufbau- und Ablauforganisation – über die grundsätzliche Programmberatung der Regiestelle hinaus – vor Ort zu unterstützen. Dazu kann der kommunale Träger, i. d. R. das federführende Amt, individuell, eigenverantwortlich und selbständig einen Coach bzw. eine Coachin beauftragen. Dieser Coach bzw. die Coachin soll den Ratsuchenden helfen, im lokalen/regionalen Akteursfeld der „Partnerschaft für Demokratie“ kooperative und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, um gemeinsam konstruktiv und zielorientiert zu wirken.

Die Kommune als Träger der „Partnerschaft für Demokratie“ wird direkte Auftraggeberin für das lokale Coaching und schließt unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen den Vertrag selbständig ab.

Die Umsetzung des Coachings (Ziele, Verfahren, Bestimmungen etc.) ist im **„Konzeptionellen Leitfaden für Beratung / Coaching in den „Partnerschaften für Demokratie“**“ (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) näher beschrieben.

## 2.6 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet. Dafür können vorhandene Strukturen, wie z.B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe genutzt bzw. konzeptionell weiterentwickelt werden.

Das Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt,...) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein. Die Einbeziehung von Jugendlichen im Sinne des Abschnittes 4.8 „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien“ ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell vertreten und liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung „der Partnerschaft für Demokratie“.

Die Verwendung der bereitgestellten Mittel des Jugendfonds wird durch einen Träger dieses Fonds verantwortet. Eine fachliche Begleitung der Akteurinnen und Akteure des Jugendforums wird empfohlen; dies kann die Koordinierungs- und Fachstelle im Rahmen ihrer Funktion in den „Partnerschaften für Demokratie“ übernehmen (s.o. 2.3). Sollte in der betreffenden „Partnerschaft für Demokratie“ die Begleitung des Jugendforums bzw. die Verwaltung des/der Fonds nicht gleichzeitig bei der Koordinierungs- und Fachstelle angesiedelt sein, so sind in angemessenem Umfang dafür auch entsprechende Mittel aus dem Zuschussbereich „Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching“ (s.o. 2.5) verwendbar.

Eine Verwendung von Fondsmitteln hierfür ist nicht möglich.

### 3. Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII);
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte;
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte;
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger;
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

### 4. Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung

#### 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29. 09. 2016 (GMBI Nr. 41 vom 12. 10. 2016, S. 801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken ge-

hören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle im BAFzA beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlusssdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ sowie dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Dies gilt auch bei gemeinsamer Förderung mehrerer öffentlicher Zuwendungsempfänger.

## 4.2 Zuwendungsempfänger

**Erstempfänger** der Bundesmittel für die Förderung der „Partnerschaften für Demokratie“ sind kommunale Gebietskörperschaften.

Als **Letztempfänger** – Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der Koordinierungs- und Fachstelle sowie verantwortliche Träger für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds und im Bereich der Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen – mit Ausnahme des Coaching (s.u. 2.5) – in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zu-

nächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;

- e) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

Werden im Zuschussbereich der Fonds bestimmte Initiativen gefördert, die keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z.B. die Koordinierungs- und Fachstelle, der Jugendring bzw. ein geeigneter freier Träger der Jugendhilfe) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Genauere Verfahrensregeln sind im Rahmen der kommunalen Verantwortung festzulegen und ggf. mit der Regiestelle abzustimmen.

### **4.3 Fördervoraussetzungen**

Im Rahmen dieser Leitlinie werden strukturelle Elemente und Einzelmaßnahmen in der Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie der nachhaltigen Sicherung der „Partnerschaft für Demokratie“ gefördert, entsprechend der allgemeinen inhaltlichen Grundsätze unter Abschnitt 2.1. Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen: Eigenanteile sind die Bereitstellung von kommunalem Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführung in der Projektumsetzung sowie verantwortliche Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Bundesmittel u. a. m.). Dafür müssen mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im federführenden Amt, vorgesehen, muss weiteres kommunales Personal mit mindestens 0,5 VZÄ und einer Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 9 nach TVÖD zur Verfügung gestellt werden<sup>2</sup>.

Es werden kommunale Gebietskörperschaften ab einer Größe von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert.

---

<sup>2</sup> Da durch die Ausweitung der Aufgaben der (externen) Koordinierungs- und Fachstelle (s.u. 2.3) sowie einer Bundesförderung in Höhe von 45.000 € (s.u. 4.6) die Annahme einhergeht, dass damit mehr als 0,5 VZÄ bereitgestellt werden können, soll dies in Analogie praktisch auch auf die kommunal intern angesiedelten Koordinierungs- und Fachstellen zutreffen.

Ab dem zweiten Förderjahr ist die Förderung des Aktions- und Initiativfonds sowie des Jugendfonds (s.u. 4.6) von einer Mitfinanzierung durch die Kommune (Eigenmittel) bzw. der Einbringung von Drittmitteln abhängig und zwar wie folgt:

|                                   | <u>Aktion- und Initiativfonds</u> | <u>Jugendfonds</u> |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| • zweites und drittes Förderjahr: | 4.000 Euro / Jahr                 | 1.000 Euro / Jahr  |
| • ab dem vierten Förderjahr:      | 8.000 Euro / Jahr                 | 2.000 Euro / Jahr  |

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Mitfinanzierung der „Partnerschaft für Demokratie“ aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts, der EU und/oder anderen Drittmitteln ausdrücklich erwünscht.

#### 4.4 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

#### 4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung – Anteilsfinanzierung oder Fehlbeararfsfinanzierung – in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

#### 4.6 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von lokalen bzw. regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ bis zu einer Höhe von 100.000,00 € förderfähig, davon für:

- Personal- und Sachausgaben für die verwaltungsexterne **Koordinierungs- und Fachstelle** bei einem freien Träger in Höhe von maximal 45.000 € an Bundesmitteln / Kalenderjahr;
- ein **Aktions- und Initiativfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen in Höhe von mindestens 20.000 € an Bundesmitteln / Kalenderjahr zur Verfügung stehen, zzgl. der Eigen- bzw. Drittmittel (s.u. 4.3);
- ein **Jugendfonds** zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen, ausgestattet in Höhe von mindestens 5.000 € an Bundesmitteln / Kalenderjahr, zzgl. der Eigen- bzw. Drittmittel (s.u. 4.3), unter der Voraussetzung, dass die partizipative Beteiligung von Jugendlichen konzeptionell und praktisch sichergestellt wird;
- Ausgaben für **Partizipation, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Coaching** in Höhe von bis zu 10.000 € an Bundesmitteln / Kalenderjahr.

**Die Dauer der Förderung ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt.** Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt kalenderjährlich. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

## 4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mittelansforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich.

Das Programm verfügt über eine eigene Website unter:

[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)

auf der alle programmrelevanten Informationen bereitgestellt werden.

## 4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der vielfältige, komplexe Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

## 4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

# 5. Verfahren

## 5.1 Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungen können – nach Aufforderung, bspw. im Rahmen einer Ausschreibung zu einem geplanten Förderverfahren – beim

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**  
**Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“**  
**Spremlberger Straße 31**  
**02959 Schleife**

eingereicht werden.

Näheres zu Zeitraum und Verfahren wird ggf. unter „[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)“ veröffentlicht.

## **5.2 Auswahlverfahren**

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ werden im Zuge der Datenverarbeitung in der Regiestelle intern statistisch erfasst und gespeichert.

Diese Vorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

## **5.3 Antragsverfahren**

Die ausgewählten Kommunen werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden ebenfalls zeitnah informiert.

Die ausgewählten Kommunen werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s.u. 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die ausgewählten Kommunen können jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr – nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle – stellen. Dieser Folgeantrag beinhaltet auch einen (Ergebnis-)Berichtsteil zum jeweils aktuell laufenden Förderjahr, der u.a. als Prüf- und Bewertungsgrundlage dient. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## **5.4 Bewilligungsverfahren**

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ den ausgewählten Kommunen Bundesmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Konzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein.

Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Bewilligung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

## 5.5 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk) innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Kommune als Zuwendungsempfänger (Erstempfänger der Bundesmittel) vorzulegen. Hierzu werden durch die Regiestelle entsprechende Formblätter vorgegeben (s.u. 4.7).

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Auf die zwingende Notwendigkeit der kommunalen Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel (s.u. 2.2) sei hier ausdrücklich verwiesen. Entsprechende Zeitkontingente bei den kommunalen Prüfeinrichtungen im Rahmen der o. g. Frist sind hierfür einzuplanen. Die kommunale Prüfeinrichtung hat über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfvermerk zu verfassen und diesen als Teil des Verwendungsnachweises vorzulegen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-Gk).

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Das BMFSFJ führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und notwendige Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

## 6. Qualitätssicherung

### 6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die Regiestelle im BAFZA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

## **6.2 Qualitätssicherung, Monitoring, Evaluation und Transfer**

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ ist als eine ständige begleitende Aufgabe der Zuwendungsempfänger und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfänger entwickeln und nutzen spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Zielerreichung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/ wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch Regiestelle bzw. FACHFORUM angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.